

Anlage zum Antrag auf Unterhaltsvorschuss

Zusammen mit dem Antrag auf Unterhaltsvorschuss sind nachfolgende Unterlagen im Original oder in Kopie mitzubringen bzw. einzureichen:

- Geburtsurkunde des Kindes / der Kinder
- Vaterschaftsanerkennung
- Nachweis über den Bezug des staatlichen Kindergeldes (aktuellen Bescheid oder Kontoauszug)
 - Nachweise über Einkommen des Kindes (ab dem 15. Lebensjahr)
- Nachweis des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II (vollständiger aktueller Jobcenterbescheid des antragstellenden Elternteils)
- Meldebescheinigung bei Zuzug
- Vollstreckbarer Unterhaltstitel im Original (Urteil, Gerichtsbeschluss, Vergleich oder Urkunde)

Soweit zutreffend:

- Haftbescheinigung bzw. Attest, wenn sich der andere Elternteil länger als 6 Monate in einer Justizvollzugsanstalt oder medizinischen Einrichtung befindet
- Scheidungsurteil (auch dann, wenn der geschiedene Ehemann nicht leiblicher Vater des im Antrag benannten Kindes ist)
- Schreiben des Rechtsanwaltes bezüglich des Getrenntlebens der Ehegatten bei Ehescheidung und Unterhaltsfestlegung
- Sterbeurkunde des anderen Elternteils
- Bescheid über die Halbwaisenrente des Kindes
- Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis)

Für Rückfragen und Terminvereinbarungen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unterhaltsvorschusskasse wie folgt zur Verfügung:

E-Mail-Adresse: uvq@dessau-rosslau.de

Fr. Scherz	Raum 305	0340 – 204 1586
Fr. Donig	Raum 311	0340 – 204 1481
Fr. Krümmling	Raum 311	0340 – 204 1852
Fr. Lattisch	Raum 310	0340 – 204 1752
Fr. Patz	Raum 313	0340 – 204 1652

Montag, Mittwoch, Freitag:	nur nach Terminabsprache
Dienstag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 17:30 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 16:00 Uhr

Hinweise - Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz **(Stand: 01.01.2023)**

1.) Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat bis zur Vollendung seines 12. Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn

- a.) es im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
- b.) der andere Elternteil für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und c.) es nicht oder nicht regelmäßig
- Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,
- wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in Höhe des Unterhaltsvorschusses erhält.

Darüber hinaus besteht für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Anspruch, wenn außerdem:

- a.) keine Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) bezogen werden, oder
- b.) der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) vermieden werden kann (Vermeidung der Hilfebedürftigkeit), oder
- c.) der antragstellende Elternteil über ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 600,00 € verfügt.

Bezieht das Kind eigenes Einkommen (wie z.B. Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung oder Wohngeld), wird dieses entsprechend bei der Höhe des Unterhaltsvorschusses berücksichtigt und in bestimmten Fällen unter Maßgabe des Unterhaltsvorschussgesetzes angerechnet. Übersteigt das erzielte Einkommen des Kindes den zu leistenden Unterhaltsvorschuss, so entfällt ein Anspruch auf dessen Zahlung vollständig.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sind. Darüber hinaus besteht der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz bei Angehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum.

2.) Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Kein Anspruch besteht, wenn:

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (egal, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird, oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat, oder
- der allein erziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist.

3.) Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhaltes. Hiervon wird jeweils das volle Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen.

Der **ab 01.01.2022** zu zahlende Unterhaltsvorschuss errechnet sich in den Altersstufen wie folgt:

Altersstufe	0 - 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 – 17 Jahre
Unterhaltsbetrag	437,00 €	502,00 €	588,00 €
Abzgl. Kindergeld	-250,00 €	-250,00 €	-250,00 €
Unterhaltsvorschuss	187,00 €	252,00 €	338,00 €

Auf die Unterhaltsvorschusszahlung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- Einkommen, welches das Kind ggf. erzielt (Ausbildungsvergütung, Arbeitsentgelt, Waisenrente, etc.).

4.) In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der allein erziehende Elternteil den Betrag gemäß § 5 Abs. 1 UVG ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzliche oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung gemäß § 5 Abs. 2 UVG zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder ➤ Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.